

## Salzgewinnung und Bergrecht

Das Salz besaß besonders in früheren Zeiten einen sehr hohen Wert, der vornehmlich darauf beruhte, dass Salz über Jahrhunderte hinweg als einziges Konservierungsmittel zur Verfügung stand, mit dem Lebensmittel haltbar gemacht werden konnten.

Salz war seit den Zeiten der Kelten bis in den Beginn der Neuzeit so gut wie Geld, und so leiten sich Begriffe wie Sold und Soldat (der für Sold kämpft) sowie Besoldung von der alten Bezeichnung für Salz ab.

Es ist naheliegend, dass ein so wertvoller Rohstoff die menschliche Begehrlichkeit weckte, zumal die ersten Möglichkeiten der Gewinnung durch die Nutzung von natürlich zutage tretenden Solequellen von alters her gegeben war.

Wie konnte nun im Laufe der Jahrhunderte das Recht auf Gewinnung von Sole oder Salz erlangt werden?

### **Schwäbisch Hall und die Solegewinnung**

Nach allem, was die Forschung bisher an Erkenntnissen gewonnen hat, kann Schwäbisch Hall als ältester Sole- und damit Salzgewinnungsort in Baden-Württemberg angesehen werden.

Erste „Berechtigungen“ erfolgten hier wohl durch einfache Inbesitznahme. Dazu war erforderlich, dass man über eine Streitmacht verfügte, die die Inbesitznahme durchsetzen und erhalten konnte. Nach der Inbesitznahme konnte der Schutz dieses Eigentums auch durch Mauern gewährleistet werden (Befestigungen, Stadtmauern etc.).

Die Solequellen von Schwäbisch Hall waren um 500 v. Chr. im Besitz keltischer Stämme, die mit Sole und Salz bereits einen weitreichenden Handel betrieben. Es ist noch nicht nachgewiesen, wie lange die Kelten Solegewinnung und Salzhandel aufrechterhalten haben. Auch eine römische Tätigkeit ist bisher nicht belegt.

Um die Jahrtausendwende weisen Urkunden aber wieder auf die blühende Salzstadt Schwäbisch Hall hin<sup>3</sup>. Bischof GEBHARD VON REGENSBURG (bedeutende Salzhandelsstadt) gibt 1037 die Hälfte der Ortschaft Hall an die Grafen von Kumburg. Es sei hier hervorzuheben, dass auch dieser erste nachweisliche Rechtsvorgang nichts über etwaige Salzberechtigungen selbst aussagt, sondern nur, dass der befugte Bischof einen Teil der schon bestehenden Stadt an die genannten Grafen weitergibt.

Auch die Abgaben der Stadt, die sich aus den gesamten Einnahmen und damit auch aus den Einnahmen aus Salzgewinnung und Salzhandel ergaben, werden zu dieser Zeit nicht ausdrücklich auf ein übergeordnetes Recht auf Salzgewinnung gegründet.

### **Regalien**

Es wurde vielfach davon ausgegangen, dass im Mittelalter das Salz bereits zu den sogenannten Regalien (von lateinisch rex, regis = der König) gehörte, also zu den Rechten, die allein dem König zustanden.

Regalien gab es um die Jahrtausendwende schon lange. Sie wurden

unterschieden in die „regalia maiora“ (Hoheitsrechte) und die „regalia minora“ (Vermögensrechte). Ein Bergregal (zu den Vermögensrechten gehörig) hat es jedoch damals noch nicht gegeben<sup>2</sup>. Diesbezügliche Verfügungen der Könige oder Landesherren leiteten sich allein aus dem Grundeigentum und einem dort angetroffenen Bodenschatz her, weil der König oder Landesherr in der Regel selbst Grundeigentümer waren.

Das Regal am Bergbau hatte erstmals 1158 Kaiser FRIEDRICH I. (Barbarossa) auf dem Reichstag von Roncalia (Roncalische Konstitution) für Silber und Salze angestrebt<sup>9</sup>. FRIEDRICH und seine Nachfolger versuchten anschließend, dieses zunächst nur für Italien verkündete Regal auf die deutschen Länder auszudehnen, was ihnen lange Zeit wegen des anhaltenden Widerstands der deutschen Fürsten nicht gelang.

Erst 1356 wurde das Bergregal auf eine inzwischen schon erweiterte Anzahl von Bodenschätzen in der „Goldenen Bulle“ (Bulle = Siegel, Goldene Bulle = Goldenes Siegel an königlicher Urkunde) den Kurfürsten und erst 1648 im Westfälischen Frieden auch den übrigen Fürsten zugesprochen.

In den deutschen Ländern hat das Salz jedoch nicht zum Bergregal gehört. Die Gewinnung von Salz geschah fast ausschließlich durch Soleförderung. Die bedeutenden alten Salinen hatten sich jedoch ihre Rechtsgrundlagen, wie Schwäbisch Hall, selbst gegeben. Diese basierten auf der Zuge-

hörigkeit der Sole und der Solequellen zum Grundeigentum.

Im Mittelalter bestanden im europäischen Raum nur wenige Salzbergwerke, in denen das Salz bereits durch untertägige Gewinnung abgebaut worden ist. Dazu gehörten die berühmten Bergwerke von Hall in Tirol und Hallein im Land Salzburg sowie Wieliczka im Königreich Polen.

In diesem Zusammenhang sei auf einen interessanten Disput hingewiesen, der sich noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Frage ergab, ob das Salinenwesen zum Bergregal gehörte oder nicht („Salinenfreiheit“). Der braunschweigisch-lüneburgische Hof- und Konsistorialrat JOHANN HEINRICH JUNG verteidigte in seinem 1743 erschienenen Werk über das Salinenrecht die Salinenfreiheit und benannte als Beispiele dafür neben Lüneburg und anderen norddeutschen Salinen auch die Saline Schwäbisch Hall. Er musste diese seine Auffassung ausgerechnet gegen den aus Schwäbisch Hall stammenden Rechtsgelehrten JOHANN PETER LUDEWIG verteidigen, der in Diensten der brandenburgisch-preußischen Verwaltung die Regalitätsansprüche auf die Salinen in einem Kommentar zur Goldenen Bulle befürwortet hatte<sup>8</sup>.

Dieses Beispiel mag verdeutlichen, dass bis in das 19. Jahrhundert immer noch ein Auslegungsspielraum bei der Frage der Zugehörigkeit von Salz und Sole zum Bergregal bestanden hatte und dieser auch in die eine oder andere Richtung genutzt worden ist, wenn die Interessen des Landesherrn oder

die der örtlichen Unternehmer überwogen. Die Stadt Schwäbisch Hall war jedenfalls auch in dieser Zeit nicht durch ein Bergregal belastet und hat ihre Salinenfreiheit bewahren können.

Die rechtliche Grundlage der Solegewinnung in Schwäbisch Hall bildete die Salinenverfassung, die allein auf eigentumsrechtlichen (den sogenannten „Siedern“) und leihrechtlichen Anteilen (den Siedern als Lehensnehmern) beruhte. Die Stadtverwaltung übte darüber hinaus die Salinen-Administration aus.

#### **Bergordnungen**

Vorläufer einer ersten im modernen Sinne berggesetzlichen Regelung (erstmalig für Preußen im Jahre 1865) waren die verschiedenen Bergordnungen, die im Wesentlichen das bestehende Berggewohnheitsrecht schriftlich festhielten. Die einzelnen Bergordnungen in den alten Ländern des heutigen Baden-Württemberg beziehen sich aber nur auf Silber und andere Metalle, also auf den Gangerzbergbau. Nur hierfür schien eine schriftliche Festlegung der Bergrechtsgewohnheiten, die die wandernden Bergleute aus ihren Herkunftsländern mitbrachten, erforderlich. In der Bibliothek des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau befindet sich das Original einer Abschrift aus dem Jahre 1777 der Württembergischen Bergordnung, die Herzog FRIEDRICH in Stuttgart am 1. Januar 1599 erlassen hat. Diese Bergordnung hat damit fast 300 Jahre lang Gültigkeit gehabt, nämlich vom Beginn

des 17. Jahrhunderts bis fast zum Ende des 19. Jahrhunderts (Abb. 1).

Für die Salzgewinnung im Bereich des späteren Landes Baden-Württemberg spielten die alten Bergordnungen keine Rolle.

#### **Erste Berggesetze im 19. Jahrhundert**

Die Entwicklung des Bergbaus seit Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem in Preußen erforderte schließlich neue gesetzliche Regelungen, die den veränderten Bedürfnissen dieses Industriezweiges anzupassen waren. So entstand als erstes Berggesetz in Deutschland das „Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten“. Es trat am 1. Oktober 1865 in Kraft und bestand im Wesentlichen bis zum 31. Dezember 1981, also 116 Jahre<sup>12</sup>.

Das Gesetz war so gut auf die Belange des Bergbaus ausgerichtet, dass innerhalb weniger Jahre alle deutschen Länder fast gleichlautende Berggesetze erließen. So folgte 1874 das Württembergische Berggesetz<sup>13</sup> und 1890 das Badische Berggesetz<sup>11</sup>. Hohenzollern-Sigmaringen als preußischer Staat handelte bereits seit 1865 nach den neuen Bestimmungen.

Das Bergregal wurde zwar durch diese Gesetze abgeschafft. Für den Grundeigentümer ergaben sich dennoch keine Erleichterungen. Denn gleichzeitig wurde mit dem jeweiligen Berggesetz eine enumerativ genannte Zahl von Bodenschätzen vom Grundeigentum ausgenommen (Bergbaufreiheit). In allen drei ehemaligen Ländern

des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg gehörten Salz und Sole seit 1865, 1874 bzw. 1890 erstmals dazu.

Hiermit wurde ein neuer Begriff in das Bergrecht eingefügt, die Bergbaufreiheit oder Bergfreiheit. In den Berggesetzen von 1865 bis heute heißt Bergfreiheit, dass die darunter fallenden Mineralien (heute § 3, Abs. 3 Bundesberggesetz), und dazu gehört seit dem 19. Jahrhundert auch das Salz, vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgenommen sind (heute § 3, Abs. 2 Bundesberggesetz).

Eine interessante Ausnahme bildet das Salz bis heute im ehemaligen Königreich Hannover, das 1866 zu Preußen kam. In der entsprechenden Einführungsverordnung vom 8. Mai 1867 für das allgemeine Preußische Berggesetz sind die Salze und Solequellen dem Berggesetz entzogen geblieben, also nicht bergfrei geworden. Hierfür maßgeblich war der damals noch bestehende starke Einfluss der Saline Lüneburg<sup>1</sup>.

Ein Grundeigentümer in der Nachbarschaft des Untersuchungsbergwerks Gorleben hat sich nach der Einführung des Bundesberggesetzes das alte Recht auf dem Gebiet des ehemaligen Königreiches Hannover (Salz gehört zum Grundeigentum) bestätigen lassen und kann z. Zt. die Ausdehnung der geplanten Untersuchungsarbeiten auch auf diese Weise verhindern.

Zu unterscheiden ist die oben beschriebene Art der Bergfreiheit von den alten Bergfreiheiten, die von den Lan-

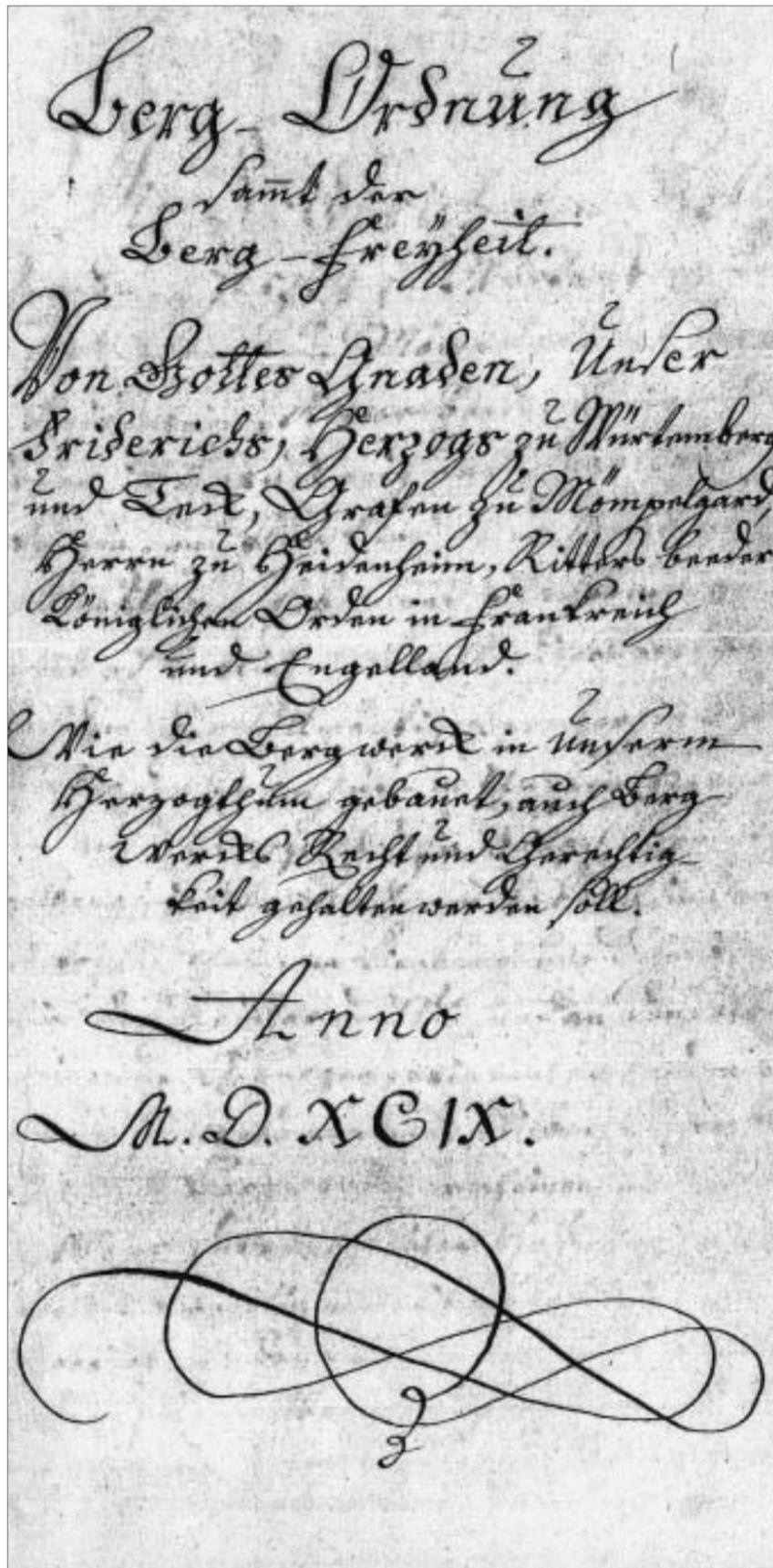


Abb. 1. Titelblatt der Württembergischen Bergordnung und mitverkündeten Bergfreiheit von 1599.

desherrn verkündet worden sind, um Bergleute als Fachleute aus anderen Ländern anzulocken (Abb. 1). Die alten Bergfreiheiten enthielten Vergünstigungen, die den bürgerlichen Freiheiten der Reichsstädte nahe kamen, sie zum Teil sogar übertrafen.

#### **Beginn des Salzbergbaus in Baden-Württemberg**

Anlass für die endgültige Aufnahme des Salzes in die Gruppe der bergfreien Mineralien war jedoch zweifelsohne der Boom, der nach 1816 in ganz Deutschland einsetzte, nachdem die von König FRIEDRICH selbst angeordnete Bohrung Jagstfeld erstmals nicht nur Sole, sondern Stücke von reinem festem Salz zutage gebracht hatte<sup>7</sup>.

Das Jagstfelder Unternehmen war jedoch zunächst nicht von Erfolg gekrönt, und erst 1824 erreichte man südlich von Schwäbisch Hall (späteres Salzbergwerk Wilhelmglück) über einen Schacht in 105 m Teufe das Salzlager. 1825 begann dort die erste bergmännische Gewinnung und Förderung von Salz auf deutschem Gebiet.

Im württembergischen Landesteil folgten dann die Bergwerke in Jagstfeld (2. Versuch) 1859, 1885 in Heilbronn<sup>6</sup> und schließlich 1899 in Kochendorf sowie 1857 in Stetten in Hohenzollern-Sigmaringen<sup>5</sup>.

Von allen sind als fördernde Anlagen heute noch Heilbronn und Stetten in Betrieb. Stetten ist zudem das älteste noch in Betrieb befindliche Salzbergwerk in Deutschland. Die Solebetriebe dienen bis auf die Soleanlage in

Bad Wimpfen heute nur noch balneologischen Zwecken.

Mit den genannten Berggesetzen wurde noch eine weitere Neuerung eingeführt, die die Bergbaufreiheit wieder einschränkte, der sogenannte Staatsvorbehalt.

Der entsprechende Text ist in den einzelnen Berggesetzen gleichlautend und bestimmte, dass, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen vorgesehen waren, die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Mineralien, so auch des Steinsalzes, nur dem Staate zustehe.

Die Folge davon war, dass die Salinen und Salzbergwerke vom ausgehenden 19. Jahrhundert an in staatlicher Regie betrieben worden sind. Der Staat konnte seine Rechte auch an Private weitergeben (Konzessionen). Auf dieser Basis wird in Heilbronn und Stetten auch heute noch das Salz gewonnen. Die bis 1981 bestehenden alten Rechte wurden nach Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 1. Januar 1982 vom alten Inhaber (hier dem Land Baden-Württemberg) angezeigt sowie bestätigt und bestehen damit bis heute fort.

Wie auf die anderen bergfreien Mineralien auch setzte nach Inkrafttreten der einzelnen Berggesetze in den ehemaligen Ländern des heutigen Baden-Württemberg eine heute nicht mehr vorstellbare Nachfrage auf die Verleihung von Bergwerks-Eigentum nach den neuen Bestimmungen ein. Viele dieser Verleihungen bestehen heute nicht mehr. Jedoch waren und

sind sie zum Teil immer noch die rechtliche Grundlage für den Betrieb der noch bestehenden Salzgewinnungsanlagen (Salzbergwerke und Salinen).

In den folgenden Jahrzehnten ist die Salzgewinnung bis auf die wenigen heute noch vorhandenen Großbetriebe eingeschränkt worden. Die Förderung der Sole für industrielle Verwendung des Salzes ist, abgesehen von der Solegewinnung in Bad Wimpfen, Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts eingestellt worden (die letzten Betriebe: Taschenwald bei Heilbronn, Rheinheim am Hochrhein).

Obwohl die beiden Weltkriege auch empfindliche Auswirkungen auf die Bergwerks- und Salinenbetriebe hatten, haben die im 19. Jahrhundert aus dem „Allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten“ hervorgegangenen Berggesetze der alten Länder beide Male die Kriegswirren überdauert.

Die Schaffung eines Reichsberggesetzes war zwar angestrebt worden, konnte jedoch nicht abgeschlossen werden. Nach 1945 wurden die bestehenden Länderberggesetze bei Gründung der Bundesländer im Wesentlichen unverändert wieder eingeführt.

#### **Neue Bergwerksfelder**

Beim Salzbergwerk Heilbronn wurde Anfang der 70er Jahre eine Neuordnung der Grubenfelder erforderlich. Die kleinräumigen und verwinkelten alten Grubenfelder (Abb. 2) wurden konsolidiert und in neue, dem aktuellen Grubenbetrieb angepasste Felder aufgeteilt.



Abb. 2. Felderkonsolidierung und –neuaufteilung im Bereich der Stadt Heilbronn, links vor 1972, rechts nach 1972.

Dabei kam es gleichzeitig zu einer abschließenden Regelung, die einen bereits 1920 an das Salzwerk Heilbronn überlassenen Feldesteil endgültig festlegte (Abb. 2, Nr. 3149). Dieser ging nun erst durch Realteilung in den Besitz des Salzwerks über.

Diese Maßnahmen wurden aufgrund der Regelungen des württembergischen Berggesetzes und der ver-

traglichen Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Salzwerk vollzogen. Auf die gleiche Weise folgte 1972 eine Bereinigung der Felder im Westen des Salzbergwerks, wo heute schwerpunktmäßig die Gewinnung umgeht.

#### **Bundesberggesetz**

1980 wurde das Bundesberggesetz aufgrund der konkurrierenden Gesetz-

gebungszuständigkeit des Bundes erlassen<sup>12</sup>. Es trat am 1. Januar 1982 in Kraft. Die alten Schritte zur Erlangung einer Bergbauberechtigung (Bergwerkseigentum) – Schürfen, Muten, Verleihen – wurden durch die modernen Rechtsinstitute „Erlaubnis“ und „Bewilligung“ ersetzt.

Die Erlaubnis gibt dem Inhaber das ausschließliche Recht zur Aufsuchung

bergfreier Mineralien – hier des Salzes – die Bewilligung, das ausschließliche Recht zur Gewinnung. Für die Erlaubnis erhebt das Land eine Feldesabgabe, für die Bewilligung eine Förderabgabe, beides nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Feldes- und Förderabgabe.

Auf dieser Grundlage wurden für Salzfelder am oberen Neckar 1985 die Erlaubnis „Haigerloch“ (inzwischen wieder erloschen), 1988 die Erlaubnis „Sulz-Neckar“ (ebenfalls erloschen), 1986 die Bewilligung „Hospach“ und 1991 die Bewilligung „Gruol“ erteilt. Die beiden letztgenannten bestehen nach wie vor.

#### **Bergbehörden**

Die Einrichtung einer für den Vollzug der Berggesetze zuständigen Behörde ist bis heute Sache der Länder, früher der Landesherrn. Auch das Bundesberggesetz hat daran nichts geändert.

So spiegeln gerade die für die Solegewinnung und den Salzbergbau zuständigen Behörden auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg die wechselvolle Geschichte des Landes wider.

Wie oben schon ausgeführt, ist die älteste Salzgewinnung über die Nutzung von Sole durch private Seite durchgeführt worden. Der Landesherr hat lediglich durch Erheben von Abgaben auf den Salzhandel Einfluss gehabt. Diese „Salzsteuer“ wurde erst zum 1. Januar 1993 abgeschafft. Technische und organisatorische Regelun-

gen haben die Salinenbetreiber selbst getroffen.

Die Anregung zu neuen Erkundungsarbeiten auf Salz sind schon vor der Schaffung der Berggesetze im 19. Jahrhundert häufig von Beamten der Bergbehörden ausgegangen. So wurden weitere Aufschlussarbeiten im Württembergischen (Jagstfeld) 1816 durch Bergrat FRIEDRICH LUDWIG BILFINGER, im Badischen (Bad Dürkheim) 1822 durch Prof. CARL CHRISTIAN VON LANGSDORF und in Hohenzollern-Sigmaringen (Stetten) 1852 durch Berghauptmann ERNST HEINRICH VON DECHEN, seit 1841 Direktor des Königlichen Oberbergamtes in Bonn, angeregt<sup>4</sup>.

Alle drei ehemaligen Landesteile hatten eigene Bergverwaltungen. Nach dem Erlass der Berggesetze waren das für Baden die Domänendirektion in Karlsruhe (1890) für Württemberg das Amt „Königlicher Bergrat“ (seit 1835) in Stuttgart und für Hohenzollern-Sigmaringen das schon genannte Königliche Oberbergamt (bereits 1816 eingerichtet) in Bonn. Nach 1919 wurden in Karlsruhe und Stuttgart Bergämter eingerichtet.

1938 entstanden in Baden ein Oberbergamt in Karlsruhe mit zwei nachgeordneten Bergämtern in Karlsruhe und Freiburg. Dem inzwischen zum Reichsoberbergamt gewordenen Oberbergamt Karlsruhe wurde 1943 auch das Bergamt Stuttgart unterstellt, das von diesem Zeitpunkt an auch für Hohenzollern-Sigmaringen zuständig geworden war. Dadurch waren für das Oberbergamt Bonn mehr als 90 Jahre

Bergbehörde für das Salzbergwerk Stetten zu Ende gegangen.

Nach Auflösung der Bergbehörden durch die Militärverwaltungen 1945 erfolgte nach der Gründung des Landes Baden-Württemberg im Jahre 1952 wieder die Einrichtung eines Oberbergamtes in Freiburg mit Bergämtern in Karlsruhe, Freiburg und Heilbronn im Ressort des Wirtschaftsministeriums, auch heute noch die oberste Bergbehörde des Landes.

1968 wurden die Bergbehörden bis auf das Bergamt Freiburg aufgelöst, das durch wieder einsetzenden Aufgabenzuwachs 1973 zum Landesbergamt Baden-Württemberg als Obere Landesbehörde erhoben worden ist.

1998 erfolgte die Zusammenlegung des Landesbergamtes mit dem Geologischen Landesamt, die beide 1952 mit dem selben Erlass gegründet worden waren, zum Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, dessen Abteilung 5 „Landesbergdirektion“ bis heute die Bestimmungen des Bundesberggesetzes für den Salzbergbau in Baden-Württemberg ausführt.